



Landwärme GmbH | Ungererstraße 40 | 80802 München

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
11019 Berlin

nur per E-Mail: BUERO-IIIB6@bmwi.bund.de

Landwärme GmbH
Ungererstraße 40
80802 München

Tel. +49 | 89 | 24 88 200 10
Fax +49 | 89 | 24 88 200 01

info@landwaerme.de
www.landwaerme.de

München, 23.01.2020

**Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zum Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz)
Stellungnahme Landwärme GmbH**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehmen wir wie folgt Stellung.

1. Fehlende Erforderlichkeit einer staatlichen Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung für fossile Energieträger

Mit Blick auf die mit staatlichen Fördermaßnahmen im Allgemeinen verfolgten Ziele stellt sich insbesondere die Frage nach der Erforderlichkeit einer staatlichen Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung mit dem Fokus ausschließlich auf die Verstromung des importierten fossilen Energieträgers Erdgas.

Im Falle von Marktversagen kann ein staatliches Eingreifen für ein effizientes Funktionieren des Marktes erforderlich sein und wesentliche Verbesserungen herbeiführen, die der Markt nicht allein bewirken kann. Im Zusammenhang mit dem Atom- und Kohleausstieg ist jedoch auch zukünftig von einer Wettbewerbsfähigkeit von Stromerzeugung auf Basis von Erdgas auszugehen, was eine Erforderlichkeit staatlichen Eingreifens im Hinblick auf das Ziel des Fördersystems – der betriebswirtschaftliche Ausgleich der Investitionen in eine KWK-Anlage durch die finanzielle Vergütung für erzeugte Strom- und Wärmemengen oder Reduktion der dafür entstehenden Kosten – entfallen lässt.



2. Überförderung

Die Rechtmäßigkeit des Fördersystems der Kraft-Wärme-Kopplung, wie es in dem Referentenentwurf vorgesehen ist, muss auch vor dem Hintergrund beihilferechtlicher Regelungen der Europäischen Union und den Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 betrachtet werden. Hiernach sind staatliche Beihilfen dann angemessen, sofern dadurch ein betriebswirtschaftlicher Ausgleich der Investitionen erfolgen soll, der ohne staatliches Eingreifen am Markt nicht möglich wäre.

Vorliegend sind hingegen ungewöhnlich lange Förderzeiträume ohne jegliche Änderungsmechanismen vorgesehen. So kann die Förderung nicht auf die aktuell schon stattfindenden Veränderungen der Marktlage reagieren. Es ist demnach davon auszugehen, dass das Ziel der staatlichen Förderung überschritten wird mit der Folge einer Überförderung. Bei den angenommenen, steigenden Strompreisen und den gleichzeitig historisch niedrigen Erdgaspreisen entstehen in Kombination mit den diversen Boni Anwendungsfälle mit Amortisationszeiten von unter 2 Jahren. Sinnvollere Regulierungsmechanismen finden sich hingegen beispielsweise im EEG. So führt die Europäische Kommission in ihrem Beschluss zum EEG 2014 wie folgt aus:

„Deutschland hat sich verpflichtet, die Produktionskosten jährlich zu überwachen, um zu prüfen, ob die automatische Anpassung angemessen ist und nicht zu einer Überkompensation führt.“

In diesem Zusammenhang ist weiters auch die Rechtmäßigkeit der pauschalierten Kohleausstiegsförderung fraglich, welche auch dann greift, wenn keine Grundlage für einen Schadensersatzanspruch existieren, wie im Fall der schon vollständigen Abschreibung der betroffenen Anlagen oder einer bereits bestehenden zeitlichen Befristung der Betriebsgenehmigung des Kraftwerks oder des Tagebaus.

3. Weitgreifende Unterwanderung des Fördersystems des EEG

Ebenso unterwandert das Fördersystem für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Referentenentwurf weitgreifend das konkurrierende Fördersystem für den aus erneuerbaren Energien erzeugten Strom i.S.d. EEG und insofern die Zielerreichung der europäischen Klimaneutralität im vorgesehenen Zeitraum. Insbesondere besteht diese Konkurrenz für KWK-Anlagen mit einer Leistung bis 20 MW. Die Fördersätze des KWKG übersteigen dabei in einigen Leistungsklassen die



Fördersätze des EEGs und dies mit einer möglichen Laufzeit bis 2060 ohne jegliche klimaschützenden Anforderungen an den eingesetzten Kraftstoff.

Umweltgefährdende Subventionen, einschließlich derer für fossile Brennstoffe, sind eigentlich schrittweise einzustellen, um Investitionen in nachhaltige erneuerbare Energieinfrastrukturen zu ermöglichen. Diesbezügliche Forderungen finden sich ebenso in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 23. Mai 2013. Der Referentenentwurf spricht hingegen von einer Weiterentwicklung und Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung unter Zuhilfenahme fossiler Energieträger (wobei dazu nur noch Erdgas zur Verfügung steht) und konterkariert damit die Umweltziele sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass das Kohleausstiegsgesetz in seiner vorliegenden Form nicht nur gegen europäische Beihilferegulungen verstößt, sondern weiters auch nicht geeignet ist, den Ausbau erneuerbarer Energien voranzutreiben und die nationalen wie internationalen Klimaziele zu erreichen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Frist zur Stellungnahme zu diesem Referentenentwurf erneut unangemessen kurz war und behalten uns vor, in geeigneter Form dagegen vorzugehen. Insbesondere verwerflich ist dies vor dem Hintergrund, dass mal wieder über Wochen hinweg hinter verschlossenen Türen Milliarden an Staatshilfen verteilt wurden und die Branche der Erneuerbaren Energien erst nach beschlossener Sache eingebunden wird.

Und so möchten wir mit Worten von Greta Thunberg schließen:

„You are failing us. But the young people are starting to understand your betrayal. The eyes of all future generations are upon you. And if you choose to fail us, I say: We will never forgive you.

We will not let you get away with this. Right here, right now is where we draw the line. The world is waking up. And change is coming, whether you like it or not.“

Auszug aus ihrer Rede im Rahmen UN Climate Action Summit in New York am 23.9.2019

Grüße,

Zoltan Elek

Geschäftsführer, Landwärme GmbH